

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Gültig ab April 2011

In Ergänzung zu unseren Preislisten gelten für unsere Lieferungen noch folgende Bedingungen:

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

1. Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge gelten erst dann als verbindlich angenommen, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

2. Berechnung von Entwürfen, Zeichnungen, Klischees usw.

Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Lithographien, Probedrucke und Muster, die aufgrund einer Auftragserteilung angefertigt sind, werden den Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn der Auftrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Ausführung gelangt. Von den Kunden bestellte Druckdaten, Entwürfe, Klischees usw. werden auch dann berechnet, wenn kein Auftrag zur Lieferung von Werbeartikeln erteilt wird. Offset-Druckplatten, Lithographien, Negative, Stanzen usw. und vom Auftraggeber nicht zugeliessene Diapositive bleiben unser Eigentum oder Eigentum der mit der Ausführung beauftragten Druckerei, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Inhalts aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Bei der Verwendung von uns oder dem Lieferwerk gefertigter Entwürfe verbleibt das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung vorbehaltlich anderer Vereinbarung bei uns oder dem Lieferwerk.

4. Versicherung

Wenn Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Negative oder/ und andere dem Besteller gehörende und auch von uns im Auftrag des Bestellers beschaffte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder eine andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Besteller die Versicherung selbst zu besorgen. Wir haften für diese Gegenstände nur im Rahmen eigenüblicher Sorgfalt. Für derartige, dem Besteller gehörende Gegenstände, die innerhalb 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages durch den Besteller nicht abgefordert worden sind, übernehmen wir keinerlei Haftung.

5. Korrekturabzüge, Satzfehler

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzusenden. Satzfehler werden kostenfrei berichtet. Von uns gefertigte Druckunterlagen, von denen der Auftraggeber und/ oder der Kunde eine Durchschrift erhält, sind vom Auftraggeber und/ oder Kunden genauestens zu prüfen, da sie als Bestätigung der Druckausführung gelten. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der sofortigen schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Wird die Übersendung von Korrekturabzügen nicht verlangt, so haften wir für etwa vorhandene Satzfehler nur bei Vorliegen groben Verschuldens. Sind Korrekturabzüge oder Andrucke vom Auftraggeber für druckreif erklärt, gehen alle Kosten, die durch eine vom Auftraggeber gewünschte nachträgliche Änderung des Satzes und/ oder des Klischees entstehen, zu seinen Lasten. Ferner werden nachträglich verlangte Änderungen, die auf Unleserlichkeit oder mangelnde Eindeutigkeit des Druckmanuskriptes zurückzuführen sind, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten für die Lieferung und Berechnung von Korrekturabzügen die in unseren Preislisten enthaltenen Bestimmungen.

6. Farbabweichungen

Geringfügige Druckabweichungen sind drucktechnisch nicht immer zu vermeiden. Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original und Veränderungen des Druckbildes durch eine Kaschierung oder Lackierung nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für einen Vergleich zwischen etwaigen Farbvorlagen sowie Andrucken und dem Auflagendruck. Bei den Standardausführungen ist die genaue Bestimmung des Farbtones der Druckerei vorbehalten.

7. Holzeinfärbung

Für eine genaue Farbeinhaltung – bei naturfarbenen Spänen auch für eine evtl. nachträgliche Verfärbung durch Einflüsse phenolischer Stoffe – kann keine Gewähr gegeben werden.

8. Materialabweichungen

Abweichungen in der Beschaffenheit des uns gelieferten Kartons und/ oder sonstige Materialien können nicht beanstandet werden, soweit die Abweichungen in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappe-Industrie oder denen der sonstigen Zuliefer-Industrie für zulässig erklärt werden. Unterschiede zwischen Andruck und Auflage, die auf diesen Materialabweichungen beruhen, gelten nicht als Mangel.

9. Verpackung

Die Verpackung ist kostenfrei, soweit die Lieferung in Normalverpackung erfolgt. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

10. Versand

Wir versenden ab Werk. Das Risiko des Versendens geht ab Werk auf den Kunden über. Die Versicherung des Beförderungsrisikos ist Sache des Bestellers.

11. Mehr- oder Minderlieferung

Produktionstechnisch ist die Anfertigung genauer Auflagen nicht immer möglich. Wir behalten uns deshalb Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Mengen bis max. 10% zum vereinbarten Auftragspreis vor.

12. Aufbewahrung, Bereitstellung

Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und auf Gefahr des Auftraggebers auf Lager genommen und aufbewahrt. Wir sind berechtigt nach vorheriger Vereinbarung, für die Bereitstellung von Materialien Vorauszahlungen zu verlangen.

13. Pfandrecht und Eigentumsvorbehalt

An allen vom Auftraggeber zugelierten Halb- oder Fertigerzeugnissen oder sonstigen zugelierten Gegenständen besteht für uns ein Pfandrecht, das erst mit dem Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber erlischt. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises und etwaiger sonstiger uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Ware zu verfügen. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist nicht gestattet. Im Falle der Gefährdung unseres Eigentums, z.B. durch Pfändungsmaßnahmen Dritter, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten und in der Zwischenzeit alle Maßnahmen zur Sicherung unseres Eigentums zu treffen. Bis zur Begleichung unserer Forderung tritt uns der Käufer seine Ansprüche aus einer etwaigen Weiterveräußerung unserer Ware an Dritte zur Sicherung ab. Wir verpflichten uns jedoch, die Vorbehaltsware und/ oder uns zur Sicherung abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als deren Wert die uns zustehenden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt. Die Auswahl der von uns freizugebenden Gegenstände oder Forderungen bleibt uns vorbehalten. Unsere Käufer sind im Übrigen berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen so lange selbst einzuziehen, als sie ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommen.

14. Gesetzliche Inhaltsangabe (Mengenkennzeichnung)

Nach der Fertigpackungsverordnung (Eichgesetz) ist auf den Zündwarenpackungen eine Angabe über den Packungsinhalt (Zahl der Hölzer bzw. Zünder) erforderlich. Diese Vorschrift gilt nur für Zündhölzer, die verkauft werden. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel in der unteren Rillung der Werbe-Buchzünder oder auf einer Seite der Zündholzschachteln.

15. Liefertermine, Auslieferungen

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferfrist, so beginnt diese mit dem Tage, an dem der Auftraggeber, gemäß § 5, die Druckreife des Auftrages erklärt. Verlangt der Auftraggeber danach Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit neu zu laufen mit dem Tage der Bestätigung der Änderung. Für Überschreitungen von Lieferzeit, die durch mangelhafte oder verspätete Lieferung unserer Zulieferer verursacht sind, sind wir nicht verantwortlich. Unsere Ware gilt als fristgerecht ausgeliefert, wenn sie, gemäß Ziffer 9, unser Werk zum Versand verlassen hat, oder wegen Versandunmöglichkeit, die wir nicht zu vertreten haben, eingelagert wird.

16. Lieferverzug

Die Lieferfrist beginnt gemäß Ziffern 5 und 15 mit der Erklärung der Druckreife. Kann die Lieferfrist von uns infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden, z.B. Kriegsfall, Mobilmachung, innere Unruhen, Beschlagnahme, Importbeschränkung, Brand-, Wasser- und Sturmschäden, gleich ob diese Ereignisse bei uns oder bei unserem Zulieferanten eintreten, so kann der Besteller hieraus keine Rechte ableiten. Die Lieferfrist wird in solchen Fällen angemessen verlängert. Haben die Ereignisse länger andauerndes Ausmaß, so können wir vom Auftrag zurücktreten, ohne dass der Besteller deshalb Ansprüche gegen uns hat.

17. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen können wir aber auch Erfüllung des Vertrages und Zahlung des Verzögerungsschadens verlangen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt des Annahmeverzuges, die ganz oder teilweise gefertigte Ware zu entsorgen. Die dadurch entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Frachtkosten und vorhergehender Lagerkosten trägt der Auftraggeber.

18. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Kommt ein Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug, so können wir sofortige Zahlung von noch nicht fälligen Leistungen verlangen, oder die weitere Ausführung des Auftrages ablehnen. Gleichzeitig haben wir das Recht, vom Verträge zurückzutreten oder unter Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei neuen Geschäftsbindungen behalten wir uns vor, Nachnahmeversand oder Vorauszahlung zu vereinbaren. Als Vorauszahlung gelten nur Barzahlung und Postscheck- oder Banküberweisungen. Liegen wichtige Gründe vor, die zu Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers Anlass geben oder verschlechtern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder ändern sich seine rechtlichen Verhältnisse zu unseren Ungunsten, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages abhängig zu machen. Desgleichen haben wir das Recht, sofortige Zahlungen aller offenen oder noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen, von der Verpflichtung aus Anschlussaufträgen zurückzutreten und sofortige Zahlungen für bereits erfolgte Arbeiten und bereitgestellte Materialien zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehenden Folgen durch Leistung von Sicherheit abzuwenden.

19. Mahnkosten und Verzugszinsen

Werden Rechnungsbeträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, dann haben wir das Recht, nach Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Bank zu berechnen. Außerdem können wir für jede schriftliche Mahnung Kosten in Höhe von 2,60 € zuzüglich Portokosten berechnen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

20. Beanstandungen

Erkennbare Mängel können, auch wenn Ausfallmuster übersandt wurden, nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware beanstandet werden. Handelt es sich dabei um Druckfehler, verlängert sich diese Frist auf 4 Wochen nach Empfang der Ware. Für etwaige Satz- oder Druckfehler, die auf mangelnde Eindeutigkeit der Druckunterlagen zurückzuführen sind, kann keine Haftung übernommen werden. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Bei der Anlieferung erkennbare sonstige Mängel können nur unverzüglich beanstandet werden, versteckte Mängel in der gesetzlichen Verjährungsfrist. Wir haben das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Minderung, Wandlung oder Schadensersatz können nur nach erfolgloser Nachbesserung oder wenn wir von unserem Recht auf Nachbesserung keinen Gebrauch machen, verlangt werden. Schadenersatz kann, ausgenommen beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, von uns nur verlangt werden, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Soweit bestimmte Sonderarbeiten, wie z.B. Hochglanzkaschieren, Lackieren usw. ausgeführt werden, gelten die Lieferungsbedingungen der einschlägigen Branche.

21. Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung in unserem Hause verarbeitet und gespeichert werden (§ 26 BDSG).

22. Gerichtsstand

Ist der Besteller (Kunde) Vollkaufmann, ist ohne Ausnahme der Gerichtsstand am Standort der österreichischen at work GmbH. Die Beziehungen zwischen Lieferant und Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht Österreichs.

23. Rechtswirksamkeit

Mündliche Abmachungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berühren.

24. Mündliche Abmachungen

Mögliche Abmachungen, die Abänderungen bestehender Auftragsverhältnisse beinhalten, bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung, insbesondere dann, wenn sie von Vertretern getroffen wurden